

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für Märkte der Barbarossastadt Gelnhausen

Aufgrund der § 5,19,50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.4.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.9.2016 (GVBl. S. 167), der Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 31.7.2016 (BGBl. I, S. 1914), sowie der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, dem Hessischen Gaststättengesetz und dem Hessischen Spielhallengesetz vom 21.3.2016 (GVBl. I, S. 58) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.3.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veranstaltung und Durchführung der Märkte

(1) Die Barbarossastadt Gelnhausen betreibt

- Wochenmärkte und
- Spezialmärkte
als öffentliche Einrichtungen.

Sie werden durch die Stadt oder eine beauftragte stadteigene Gesellschaft (nachstehend **Marktbetreiber** genannt) veranstaltet bzw. aufgelöst. Die Durchführung obliegt der Stadt bzw. der stadteigenen Gesellschaft, sie kann auch an Dritte delegiert werden.

§ 2

Marktbereich

- (1) Die Marktbereiche der Wochen- und Spezialmärkte werden vom Magistrat der Stadt Gelnhausen festgesetzt.
- (2) Der Gemeingebrauch an Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.

§ 3

Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt auf dem Obermarkt wird an einem Freitag in der Zeit von 7.30 – 14.00 Uhr abgehalten.
- (2) Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, so findet der Markt am Vortage statt.
- (3) Alle übrigen Markttage und Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Gelnhausen im Einzelfall festgesetzt

§ 4

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind diejenigen nach § 67 der Gewerbeordnung.
- (2) Weiterhin können Waren angeboten werden, die aufgrund der nach § 67 Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsverordnungen im Rahmen landes- oder kommunalrechtlicher Regelungen zugelassen wurden.

§ 5

Zulassung der Standbetreiber

- (1) Die Zulassung der Standbetreiber erfolgt durch den Marktbetreiber oder dessen Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die erstmalige Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zulassung der Standbetreiber für die Wochenmärkte erfolgt auf der Basis von Tagesplätzen.
- (4) Die Zulassung der Standbetreiber für die Spezialmärkte erfolgt für die Dauer des jeweiligen Spezialmarktes.
- (5) Bei Rechtsnachfolge oder Änderung der Rechtsform eines Standbetreibers sowie im Falle der Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters ist der Marktbetreiber berechtigt, die Zulassung zu widerrufen. Der Standbetreiber hat jede derartige Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Aufhebung der Zulassung

- (1) Die Zulassung des Standbetreibers für die Wochen- und Spezialmärkte kann mit sofortiger Wirkung von dem Marktbetreiber oder auf schriftlichen Antrag des Zulassungsinhabers aufgehoben werden.
- (2) Die Aufhebung der Zulassung nach Abs. 1 erfolgt, wenn der Zulassungsinhaber den Marktbetrieb wiederholt und in schwerwiegender Weise stört oder wenn der Nutzungsvertrag beendet wurde.
- (3) Die Zulassung kann ebenfalls widerrufen werden, wenn
 - a) der Zulassungsinhaber verstirbt,
 - b) er seine Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
 - c) die Firma des Zulassungsinhabers erlischt.
- (4) Der Erbe oder Rechtsnachfolger des Standbetreibers hat keinen Anspruch auf Übertragung der Zulassung. Der Marktbetreiber kann jedoch auf Antrag die Zulassung für den Erben oder Rechtsnachfolger aussprechen.
- (5) Für die Rücknahme der Zulassung gilt § 48 VwVfG.

§ 7

Durchführung der Märkte

Der Marktveranstalter erlässt zur Durchführung der Wochen- und Spezialmärkte Allgemeine Nutzungsbedingungen.

§ 8

Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Marktanlagen sind Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Märkte der Stadt Gelnhausen in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5 Abs. 2 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17, die Höhe des Verwarnungsgeldes nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Verwaltungsbehörde i.S. von § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung i.V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen.
- (4) Eine Geldbuße kann durch Beauftragte des Marktbetreibers sofort bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Marktordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 10

Ausschluss

Wer gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen verstößt, kann zusätzlich vom Betreten der Marktanlagen oder einzelner Märkte dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 11

Zwangsbestimmungen

- (1) Der Marktbetreiber ist befugt, die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Weisungen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung durchzusetzen.
- (2) Maßnahmen nach § 9 und § 10 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Barbarossastadt Gelnhausen zur Regelung des Marktwesens vom 10.03.1982, zuletzt geändert 24.04.2013 außer Kraft.

Gelnhausen, den 23. März 2017

Der Magistrat
der Barbarossastadt Gelnhausen

Thorsten Stolz
Bürgermeister